

---

SR Webinar –  
Rechtsprechungsübersicht 2021  
und 1. Quartal 2022  
Teil1 – Strafrecht AT  
Sachverhalte

Sabine Tofahrn



## ▶ Sachverhalt I zum Tatbestand

BGH

BeckRS 2021, 29594

### Folgenreiche Arbeit

A ist als Arbeiter auf dem Werksgelände der BASF mit der Zerlegung einer stillgelegten Leitung beschäftigt. Obgleich die Leitungen auf dem Gelände ordnungsgemäß markiert sind, verwechselt A die entsprechende Leitung mit einer gasführenden Rohrleitung und setzt dort den Trennschleifer an. Das hierbei austretende Gas entzündet sich an den Funken und die daraus resultierende Stichflamme erhitzt die Umgebung. Auf Grund der Hitze löst sich die Leitung aus ihrer Verankerung und es kommt zu zwei heftigen Explosionen. Dabei werden vier Feuerwehrleute der zuvor herbeigerufenen Werksfeuerwehr getötet.

Die Feuerwehrleute hielten den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von mindestens fünfzig Metern zur Brandstelle ein. Zum Zeitpunkt ihres Einsatzes waren ihnen die Erhitzung der Fernleitung und die damit verbundene hohe Explosionsgefahr nicht bekannt. Strafbarkeit des A?



## ▶ Sachverhalt II zum Tatbestand

BGH

BeckRS 2021, 35066

### Tyrannenmord

M führt mit O eine Beziehung, bei der es immer wieder zu massiven körperlichen Übergriffen mit Würgen und Vergewaltigungen der M kommt. Trotz Todesangst und Suizidversuchen ist M nicht zu einer Trennung in der Lage, weswegen sie ihren Sohn A damit beauftragt, jemanden zu finden, der O eine „Tracht Prügel“ verabreicht, damit die Qualen enden. Dabei äußert sie, dass sie ihm „am liebsten mal einen Stein vor den Kopf hauen“ würde. A findet X und Y und beschließt gemeinsam mit ihnen, dass O „aufs Maul bekommen“ soll. Dass O bewusstlos oder krankenhaushausreif geschlagen wird, wollen X und Y dem A jedoch nicht versprechen. Keiner der Beteiligten geht davon aus, dass M dem O tatsächlich einen Stein auf den Kopf schlagen werde. Bei der Tatausführung verlässt nun M den Wohnwagen, woraufhin A, X und Y den O sodann mit den Fäusten und einem Teleskopstock schlagen. Nach Verlassen des Wohnwagens findet M den O kampfunfähig am Boden vor und schlägt ihm mehrfach und in Tötungsabsicht einen Pflasterstein über den Kopf. O verstirbt an den Folgen dieser Schläge. Strafbarkeit des A?



## ▶ Sachverhalt IV zum Tatbestand

BGH

BeckRS 2021, 541

### Alternative Verletzung

A schlägt mit einem Hammer in Richtung der B und ihres direkt hinter ihr stehenden Bruders C. Dabei hält er es für möglich und nimmt es auch billigend in Kauf, dass der Schlag mit dem Hammer B oder C verletzen könnte. Er nimmt aber nicht an, dass er mit dem Schlag beide zugleich würde treffen können. Tatsächlich wird nur C leicht getroffen. Strafbarkeit des A?



## ▶ Sachverhalt III zum Tatbestand

BGH

BeckRS 2021, 5149

### Tödlicher Schubser

Der alkoholisierte und in seiner Steuerungsfähigkeit eingeschränkte A verlangt auf einem U-Bahnhof von O, der im Rollstuhl sitzt und mit Betäubungsmittel handelt, die Übergabe von Betäubungsmitteln. Als O ablehnt, entwickelt sich eine Auseinandersetzung in deren Verlauf sich O mit seinem Rollstuhl entfernt. A folgt ihm und stößt ihn ruckartig von hinten, so dass O – wie von A beabsichtigt – von der Wucht des Stoßes in das 1,20 m tiefe Gleisbett fällt. Der Stoß führt nicht zu einer Verletzung, es kann aber angenommen werden, dass der Aufprall im Gleisbett zu einer Verletzung führt. 2 Sekunden nach dem Sturz wird O von der U-Bahn, die im Zehn-Minuten-Takt verkehrt, erfasst und tödlich verletzt. Strafbarkeit des A?



## ▶ Sachverhalt V zum Tatbestand

BGH

BeckRS 2021, 2968

### Der suizidale Autofahrer

Der suizidal veranlagte, nicht angeschnallte A fährt stark betrunken und vermindert schulfähig mit seinem Auto in eine Kurve, aus der er aufgrund seiner hohen Geschwindigkeit beinahe herausgetragen wird. Er fasst nun spontan den Entschluss, sich umzubringen. Mit einer Geschwindigkeit von mindestens 120 km/h fährt er auf die spätere Unfallkreuzung mit einer vorfahrtsberechtigten Straße zu. Aufgrund des Bewuchses am Straßenrand ist es ihm nicht möglich, vorfahrtsberechtigten Fahrzeuge rechtzeitig wahrzunehmen und sein Fahrzeug abzubremsen, was er aufgrund seines Entschlusses zum Suizid aber auch nicht vorhat. Der Wagen prallt sodann ungebremst mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h im rechten Winkel auf das vorfahrtsberechtigten Auto der O, welches gegen eine Holzhütte geschleudert wird. O erleidet Prellungen und Schnittwunden. Strafbarkeit des A?



## ▶ Sachverhalt I zur Rechtswidrigkeit

BGH

BeckRS 2021, 7952

### Tödliche Auseinandersetzung im Knast

A und B, beide Häftlinge der Justizvollzugsanstalt, sind schon seit längerer Zeit im Streit miteinander, weswegen eine körperliche Auseinandersetzung nur noch eine Frage der Zeit ist. Anlässlich eines Volleyballspiels im Hof fangen beide an, aufeinander mit Fäusten einzuprügeln, wobei sich nicht feststellen lässt, wer begonnen hat. Ein Faustschlag des A ist so heftig, dass er bei B zu einem Gefäßabriss mit ausgeprägten Blutungen im Hirn und infolge dessen später zum Tod führt. Zuvor ging B jedoch infolge des Faustschlags benommen zu Boden. Um eine Überlegenheit zu demonstrieren, schlug und trat A noch jeweils einmal auf den Kopf des B. Strafbarkeit des A?



## ▶ Sachverhalt II zur Rechtswidrigkeit

BGH

BeckRS 2020, 30642

### Die zweifelhafte Motivation

Der A und die B sind Pflegekräfte und pflegen X, der an unheilbarem Lungenkrebs im Endstadium leidet. Arzt A hat vorsorglich für den Fall, dass andere Medikamente keine Wirkung mehr zeigen, 5 mg Morphin maximal alle vier Stunden verordnet. Nachdem B, in die A sich verliebt hat, nachts feststellt, dass X starke Schmerzen hat, informiert sie A, der dem X daraufhin 5 mg Morphin gibt, wobei dieser zuvor auf Nachfrage geäußert hat, Morphium zu wollen. In den frühen Morgenstunden klagt X nun erneut über heftige Schmerzen, woraufhin A dem evtl. nicht mehr einwilligungsfähigen X nun 10 mg Morphium verabreicht, um das Leiden des X zu lindern, aber vor allem auch, um B von seiner Tatkraft zu beeindrucken. Diese Verabreichung hat A zuvor nicht mit X besprochen. A weiß, dass er von der ärztlichen Verordnung mit der erhöhten Dosis abweicht und dass er den Arzt zuvor auch hätte fragen können. Auf Grund der Verabreichung der 10 mg geht das Schmerzempfinden stärker zurück als bei der Verabreichung von 5 mg, auch wird die Atmung flacher. Einige Stunden später verstirbt X infolge der Erkrankung. Strafbarkeit des A?





## ▶ Sachverhalt III zur Rechtswidrigkeit

BayOLG

BeckRS 2022, 3283

### Kurze Zündschnur

B, die der Auffassung ist, A habe sie „gefährlich überholt“ stellt sich mit ihrem Fahrzeug auf einem Parkplatz vor das Auto des A, steigt und fragt ihn, was er sich dabei gedacht habe, sie so gefährlich zu überholen. Dabei tritt sie bis auf eine Armlänge an A heran. Dieser stößt sie von sich, wodurch B einige Schritte nach hinten macht und über die Motorhaube eines Fahrzeugs zu Boden fällt. Nachdem B sich aufgerichtet hat, geht sie auf A zu und verpasst ihm eine Ohrfeige, um sich zu revanchieren. Nach kurzem Überlegen schlägt nun A der B mit der Faust ins Gesicht, wodurch diese einen Bruch des linken Kiefers erleidet. Strafbarkeit des A?



## ▶ Sachverhalt IV zur Rechtswidrigkeit

BGH

BeckRS 2021, 11345

### Streit auf dem Bahnhofsvorplatz

Der alkoholisierte und aggressiv gestimmte A bittet auf dem Bahnhofsvorplatz den O um eine Zigarette. Nachdem O auf diese Bitte nicht reagiert, wendet sich A mit der Bemerkung, dass es „dem Kollegen wohl nicht gut gehe und er betrunken sei“ einem Begleiter des O zu. Diese Äußerung fasst O als Beleidigung auf und fragt A, indem er nah an diesen herantritt, nun mehrfach, was er von ihm wolle. A glaubt nun, O drohe, ihn mit seiner Bierflasche zu schlagen. Um dies zu verhindern, ergreift O nunmehr die Bierflasche des O, beleidigt ihn und droht ihm Schläge für den Fall an, dass er ihn anfasse. O fordert nun A zur Rückgabe der Bierflasche auf und holt zu einem Schlag aus. Daraufhin weicht A aus und schlägt unmittelbar mit der Flasche auf den Kopf des O. Die Bierflasche geht dabei zu Bruch und O stürzt zu Boden. A tritt nun schwungvoll mit dem Fuß gegen den Kopf des O und trifft ihn seitlich im Gesicht. Er will dadurch verhindern, dass O ihn erneut angreift. Strafbarkeit des A?

## Sachverhalt V zur Rechtswidrigkeit

BGH  
BeckRS 2021, 29594

### Schlechtes Koks

A, der zuvor von B Kokain für 90 € erworben hat, trifft sich erkennbar unter Drogen stehend erneut mit B, um das Geld aufgrund minderwertiger Qualität wieder zurückzufordern. B, der in Begleitung von X und Y ist, lehnt das ab, woraufhin es zu einer verbalen Auseinandersetzung kommt, in deren Verlauf A ein Küchenmesser zückt. Um sich besser wehren zu können, lässt B seine Geldtasche mit 2.500 € fallen. A ergreift diese Tasche und läuft weg. B und X nehmen die Verfolgung auf, mittlerweile bewaffnet mit einem durchbrochenen Besenstiel, um A eine Abreibung zu verpassen. Als sie ihn eingeholt haben, schlagen sie aus Wut mehrfach auf A ein. A macht Abwehrbewegungen mit seinem Messer und fügt B dabei eine oberflächliche Verletzung zu. Nachdem A die Tasche und das Geld X vor die Füße geworfen hat, schlägt B noch einige Male auf A ein. Strafbarkeit von B?



## ▶ Sachverhalt zu Täterschaft und Teilnahme

BGH

BeckRS 2020, 24915

### Ex-Liebhaber auf Abwegen

A tauscht über ein Erotik-Datingportal unter Nutzung eines Fake Accounts, welcher auf den Namen seiner früheren Geliebten G von ihm angemeldet wurde, mit X und Y umfangreiche, sexuelle Nachrichten aus. Im Verlauf dieser Chats lässt A die beiden Männer glauben, G wolle ein „Vergewaltigungsrollenspiel“ mit ihnen durchführen. Es wird vereinbart, dass X und Y die G zu Hause aufsuchen und an ihr gewaltsam sexuelle Handlungen vornehmen sollen (Chatprotokoll: „Du kannst mit mir alles machen ... Dominanz in jeder Hinsicht“). Am vereinbarten Tag führt A den Chatverkehr fort und ist sich dabei bewusst, dass diese die G aufgrund der bereits am Vortag getroffenen Verabredung nunmehr zeitnah aufsuchen und eine vermeintlich einvernehmliche „Vergewaltigung“ vollziehen werden. G, die von alledem nichts weiß, kann jedoch X und Y rechtzeitig nach deren Eintreffen davon überzeugen, dass sie nicht mit ihr geschattet haben. Strafbarkeit des A?